



## Anlage

# zu Punkt 9. der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.08.2022 Satzungsänderungen:

### Vorbemerkung:

Ein Teil der Satzungsänderungen sind Corona bedingt, da diverse gesetzliche Übergangsregelungen zum 31.08.2022 auslaufen, wie z.B., dass Mitgliederversammlungen auch online stattfinden können. Ein anderer Teil ist der besseren Verständlichkeit bzw. einer exakteren Formulierung gewidmet oder einfach Korrekturen.

Beim Rest handelt es sich um sinnvolle Erweiterungen.

Zur besseren Lesbarkeit findet man:

- in **schwarzer** Schriftfarbe den bisherigen Satzungstext
- in **roter** Schriftfarbe wesentliche betroffene Änderungen
- in **blauer** Schriftfarbe den zu beschließenden neuen Satzungstext

**Der Vorstand steht im Vorfeld der Mitgliederversammlung zur Beantwortung von Fragen zu den Satzungsänderungen jederzeit gerne zur Verfügung.**

**die Präambel wird ergänzt um folgenden 3. Absatz:**

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen sowie jeglicher Art von Sexismus und sexueller Belästigung entschieden entgegen.

Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischer Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen wie zum Beispiel der NPD und ihrer Landesverbände oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

-----

## Neuer Punkt 2.3 (Vereinszweck)

Auch eine Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

-----

## Punkt 5.1 der Satzung

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern = Vollmitglieder (mit Stimmrecht)
- Jugendlichen Mitgliedern bis **18 Jahren** (ohne Stimmrecht)
- den Verein fördernden = unterstützenden Personen (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie genießen alle Rechte der Vollmitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TCA jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen nicht sportlichen Veranstaltungen des TC ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

### **wird ersetzt durch:**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen aktiven Mitgliedern (mit Stimmrecht)
- Kindern und Jugendlichen Mitgliedern bis 16 Jahre (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht)
- Mitgliedern mit einer Zweitmitgliedschaft (mit Stimmrecht)
- Mitgliedern mit einer Sondermitgliedschaft (mit Stimmrecht)
- den Verein fördernde natürliche oder juristische Personen (ohne Stimmrecht)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie genießen alle Rechte der Vollmitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft beim TCA sind Personen, für die gleichzeitig eine Vollmitgliedschaft bei einem anderen Tennisverein besteht. Eine bestehende Vollmitgliedschaft muss für jedes Jahr im Dezember für das Folgejahr nachgewiesen werden. Näheres dazu regelt der Aufnahmeantrag. Eine Zweitmitgliedschaft kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

Eine Sondermitgliedschaft wird vom Verein Mitgliedern angeboten, die Ihren Lebensmittelpunkt zur Ausbildung an einen Ort verlegt haben, der mindestens 100 km von Falkendorf entfernt ist. Für den Fortbestand ist eine Ausbildungsbescheinigung jährlich bis spätestens 31.12. vorzulegen.

Fördernde natürliche oder juristische Personen (**passive Mitglieder**) beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TCA jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen nicht sportlichen Veranstaltungen des TCA ist ihnen eröffnet. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

-----

## **Neuer Punkt 6.2 (die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend)**

Die Aufnahme in den TCA ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

**dafür wird Punkt 9.9 ersatzlos gestrichen:**

Die Aufnahme in den TCA ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

-----

## **Neuer Punkt 6.4 (die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend)**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der persönlichen Anschrift, der Telefonnummer, der eMail-Adresse und der Bankverbindung (IBAN und BIC) mitzuteilen.

-----

## **Zweiter Absatz alter Punkt 6.5 Minderjährige Vereinsmitglieder:**

Kinder und Jugendliche bis zum **18. Lebensjahr** üben ihre Mitgliederrechte im TC Aurachtal persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

**entfällt ersatzlos, da neu in 10.1. geregelt.**

-----

## **Punkt 8.4 Ordnungsmaßnahmen:**

- sich grob unsportlich oder sonst wie vereinsschädigend verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

**wird ersetzt durch:**

- sich grob unsportlich, **unehrenhaft** oder sonst wie vereinsschädigend verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

-----

## **Punkt 9 Beiträge und Aufnahmegebühr:**

**wird ersetzt durch:**

**Punkt 9 Beiträge, Arbeitsstunden und Aufnahmegebühr**

-----

## **Punkt 9.1**

Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TC Aurachtal.

### ***wird ergänzt durch:***

Diese enthält u.a. die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl Arbeitsstunden, die der Erhaltung der Sporteinrichtungen, der Außenanlagen und des Vereinsheimes dienen – ersatzweise einen bestimmten Geldbetrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen, sowie die Aufnahmegebühren. In den Zahlungsbedingungen des TC Aurachtal sind die jeweiligen Fälligkeiten beschrieben. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um mehr als die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Erhöhung ist von Mitgliederversammlung zu beschließen.

-----

## **Punkt 9.2**

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Reduzierung von Gebühren für Neumitglieder, besteht für alle anderen Mitglieder kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich.

### ***wird ergänzt durch:***

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Beitragserhöhung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres gilt, in dem die Erhöhung der Beiträge beschlossen wird.

-----

## **Punkt 9.8**

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) zum Fälligkeitstermin.

### ***wird ersetzt durch:***

Die Zahlung der Beiträge oder sonstiger berechtigter Forderungen erfolgt durch Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) zum Fälligkeitstermin.

-----

## **Punkt 9.10**

Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TCA, den der Vorstand in der **Beitragsordnung** des TCA festlegt.

### ***wird ersetzt durch:***

Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TCA, den der Vorstand in der **Finanzordnung** des TCA festlegt.

-----

## Punkt 9.12

Wenn der **Jahresbeitrag** zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TCA eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende **Jahresbeitrag** ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der TCA berechtigt, ausstehende **Beitragsforderungen** gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

### **wird ersetzt durch:**

Wenn der **Beitrag oder sonstige berechnete Forderungen** zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TCA eingegangen **sind**, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende **Betrag** ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. **Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beträge angerechnet.** Im Übrigen ist der TCA berechtigt, ausstehende **Forderungen** gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

---

## **alter Punkt 10.1 Rechte der Mitglieder:**

- Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- Recht auf Beteiligung am Vereinsleben
- Recht auf gleiche Behandlung
- Auskunftsrecht
- Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung sowie aller Ordnungen
- Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Recht auf Stimmrechtsausübung, das nur persönlich ausgeübt werden kann
- **aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)**
- Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen offen.  
Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können in Einzelfällen erhoben werden

### **wird ersetzt durch:**

- Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- Recht auf Beteiligung am Vereinsleben
- Recht auf gleiche Behandlung
- Auskunftsrecht
- Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung sowie aller Ordnungen
- Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Recht auf Stimmrechtsausübung, das nur persönlich ausgeübt werden kann
- **Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht**
- **Für Wahlen zur Vereinsjugendleitung besteht passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.**
- Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen offen  
Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können in Einzelfällen erhoben werden

## Neuer Punkt 11.1 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

-----

### **alter Punkt 11.1 Einladungen:**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird in Ausnahmefällen durch einfachen Brief oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

### **wird ersetzt durch neuen Punkt 11.2 Einladungen:**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand [per eMail unter Angabe der Tagesordnung](#). Sie wird in Ausnahmefällen durch einfachen Brief vorgenommen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

[eMails und Briefe werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.](#)

-----

### **alter Punkt 11.2. Anträge jetzt Punkt 11.3 wird ergänzt durch:**

[Dringlichkeitsanträge können nicht zu Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder Vorstandswahlen gestellt werden.](#)

-----

### **alter Punkt 11.3. Beschlussfähigkeit jetzt Punkt 11.4 wird ergänzt durch:**

[Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.](#)

-----

#### **alter Punkt 11.4 Beschlussfassungen:**

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.** Es ist offen abzustimmen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann geheim abgestimmt werden.

#### **wird ersetzt durch neuen Punkt 11.5 Beschlussfassungen:**

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann geheim abgestimmt werden.

---

#### **Punkt 14.3**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

#### **wird ersetzt durch:**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages **und/oder** gegen Zahlung einer **angemessenen - auch pauschalierten** - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

---

#### **Neuer Punkt 14.6 (die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend)**

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

---

#### **Punkt 14.8 (alter Punkt. 14.7):**

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

#### **wird ersetzt durch:**

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen, die der Vorstand zu genehmigen hat, älter als drei Monate sein.

### **Punkt 16.3 Mitgliederversammlung:**

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

#### **wird ersetzt durch:**

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.

---

### **Punkt 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- **Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schriftführers**
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- **Entlastung der Kassenprüfer**
- **Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan**
- Genehmigung der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung
- Satzungsänderungen
- **Erwerb und Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken**
- Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
- Auflösung des Vereins

#### **wird ersetzt durch:**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes**
  - **Wahl der Kassenprüfer**
  - **Beschlüsse zu eingereichten Anträgen**
  - **Beschlüsse zu geplanten Investitionen**
  - Genehmigung der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung
  - **Beschlüsse zu Satzungsänderungen**
  - **Beschlüsse zu Beschwerden über Vereinsausschlüsse**
  - **Beschlussfassung über weitere Punkte, die sich aus dieser Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind**
  - **Beschlüsse über den An- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken sowie den Abschluss bzw. die Verlängerung von Erbpachtverträgen**
  - **Beschlüsse über eine Auflösung/Fusion des Vereins**
-



**Punkt 19.1** Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden folgende Personen:

- der **Vorsitzende**
- der **2. Vorsitzende**
- der **Schatzmeister**

wobei ein Vorstand vorübergehend zwei Ämter bekleiden kann.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bzgl. Verwaltung und Organisation, Sportbetrieb und Training, Sportanlagen und Bauten, Jugendsport, Mitgliederbelange, Haushalt und Finanzen sowie IT wird durch eine Vorstandsordnung geregelt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, überträgt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte einem vom Vorstand zu benennenden Stellvertreter.

Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre.

**wird ersetzt durch:**

Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden folgende Personen:

- der **Vorstandsvorsitzende**
- der **2. Vorstand**
- der **3. Vorstand**

wobei ein Vorstand vorübergehend zwei Ämter bekleiden kann.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bzgl. Verwaltung und Organisation, Sportbetrieb und Training, Sportanlagen und Bauten, Jugendsport, Mitgliederbelange, Haushalt und Finanzen sowie IT wird durch eine Vorstandsordnung geregelt.

Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. **Wiederwahl ist möglich.**

Wird ein Tennistrainer bzw. ein Mitglied einer Tennisschule zum Vorstand gewählt, gilt für diesen/s Stimmenthaltung bei allen Entscheidungen, die dessen wirtschaftliche Seite bzw. die der Tennisschule betreffen. Bei einer Pattsituation der restlichen Vorstände zählt die Stimme des ranghöchsten Vorstandsmitglieds doppelt.

-----

## **Punkt 19.6**

Sitzungen des gewählten Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser leitet die die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

### ***wird ersetzt durch:***

Sitzungen des gewählten Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. [Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.](#)

-----

## **Neuer Punkt 19.7**

[Vorstandsmitglieder nach § 19.1 können nur Vereinsmitglieder werden.](#)

-----

## **Punkt 29**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 26.08.2022 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

### ***wird ersetzt durch:***

[Vorstehende Satzungsinhalte wurden in der Mitgliederversammlung am 26.08.2022 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.](#)

-----

## **Punkt 24 Datenverarbeitung und Internet:**

24.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TC Aurachtal werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (BDSG, DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TCA gespeichert, übermittelt und verändert.

24.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

24.3 Den Organen und allen Mitarbeitern des TC Aurachtal oder wer sonst für den TCA tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem TC Aurachtal hinaus.

**wird ersetzt durch:**

## **Punkt 24 Datenschutz:**

24.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TC Aurachtal und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverband (BTV Bayerischer Tennisverband) ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TCA gespeichert, übermittelt und verändert.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt entweder durch schriftlicher Zustimmung im Aufnahmeantrag bzw. bei Nichtmitgliedern durch die Registrierung in unserem Platzbuchungssystem.

24.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

24.3 Den Organen und allen Mitarbeitern des TC Aurachtal oder sonst für den TC Aurachtal Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der genannten Personen aus dem TC Aurachtal fort.

24.4 Als Mitglied des BLSV ist der TC Aurachtal verpflichtet, Daten seiner Mitglieder im Rahmen von Bestandsmeldungen zur Verfügung zu stellen.

Dem BTV als Sportfachverband Tennis werden erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder u.a. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.

24.5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.